

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Lehrperson für Allgemeinbildung (D-ABU) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für:

- a. den Diplomstudiengang Lehrperson für Allgemeinbildung (im Folgenden: Diplomstudiengang D-ABU) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *
- b. ... *

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-ABU umfasst 60 ECTS-Punkte.

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-ABU erwerben die Studierenden Kompetenzen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes² zur professionellen Gestaltung des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-ABU setzt voraus:

- a. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss einer anerkannten Hochschule oder
- b. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die obligatorische Schule oder für die Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung und
- c. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung, welche dem Umfang eines 100%-Pensums entsprechen. Die Zusammensetzung von teilzeitlichen Pensen während einer längeren Dauer ist möglich. *

² ... *

³ Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachinhaltlichen Ausbildung anordnen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. Der Anmeldung sind die verlangten Nachweise beizulegen.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

III. Studienleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische und berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-ABU angerechnet werden. Mindestens 25 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

^{1bis} * Für einzelne Module sind Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen vor Studienbeginn bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter einzureichen.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer und berufspraktischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes.³ Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden. *

Art. 8 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Diplomprüfung und die Module des Studienbereichs «Berufspädagogik (BP)» werden mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 6 Absatz 2 des PH-Berufsbildungsreglements bewertet. *

² Die übrigen Leistungsnachweise werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Werden sie als Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 9 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 10 *Diplom* *

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-ABU führt zum Lehrdiplom und berechtigt zum Unterrichten von Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. *

³ SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen; SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen.

2. Diplomstudiengang D-ABU

Art. 11 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-ABU müssen folgende Module absolviert werden:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- | | | |
|----------------------------|--|----------------|
| - Modul ES I: | Grundlagen des Lernens und Lehrens | 6 ECTS-Punkte, |
| - Modul ES II: | Kollektive Lernprozesse begleiten | 3 ECTS-Punkte, |
| - Modul ES III: | Individuelle Lernprozesse unterstützen | 2 ECTS-Punkte. |
| - Wahlpflichtmodul ES IVa: | Lernen verstehen oder | |
| - Wahlpflichtmodul ES Va: | Lernprozesse unterstützen, pro Modul | 8 ECTS-Punkte. |

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (B-FD)»: *

- | | | |
|------------------|--|------------------|
| - Modul B-FD I: | Ausbildungs- und Lerneinheiten konzipieren | 3 ECTS-Punkte, * |
| - Modul B-FD II: | Ausbildungs- und Lerneinheiten umsetzen | 4 ECTS-Punkte. * |

c. Im Studienbereich «Fachinhalte (FI)»:

- | | | |
|----------------|---------------------------|----------------|
| - Modul FI I: | Sprache und Kommunikation | 6 ECTS-Punkte, |
| - Modul FI II: | Gesellschaft | 6 ECTS-Punkte. |

d. Im Studienbereich «Berufspädagogik (BP)»: *

- | | | |
|----------------|--------------------------------------|----------------|
| - Modul BP I: | Berufssozialisation und Lernkontexte | 5 ECTS-Punkte, |
| - Modul BP II: | Berufspädagogisches Handeln | 5 ECTS-Punkte. |

e. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

- | | | |
|------------------|-------------------|----------------|
| - Modul BPU I: | Standortpraktikum | 3 ECTS-Punkte, |
| - Modul BPU II: | Berufspraktikum | 6 ECTS-Punkte, |
| - Modul BPU III: | Diplomprüfung | 3 ECTS-Punkte. |

^{1bis} * Die Eignungsabklärung im Diplomstudiengang D-ABU besteht aus dem Standortpraktikum des Moduls BPU I. Sie gilt als bestanden, wenn das Modul BPU I (Standortpraktikum) erfolgreich abgeschlossen ist.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 12 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module in den Studienbereichen «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)» und «Fachdidaktik (B-FD)» sind in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Lehrperson für Berufskunde im Hauptberuf (D-BKU HB) festgelegt. *

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der übrigen Module im Diplomstudiengang D-ABU sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 13 *Leistungsnachweise*

¹ Im Diplomstudiengang D-ABU sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I: Schriftliche Praxisdokumentation und Praxisdemonstration, *
- Modul ES II: Schriftliche Fallanalyse zu Wahrnehmung und Weiterentwicklung einer Lerngruppe im Bereich Arbeits- und Lernfähigkeit,
- Modul ES III: Schriftliche Darstellung, Auswertung und Reflexion einer konkreten Lern- und Interaktionssituation mit einer Lernenden oder einem Lernenden,
- Wahlpflichtmodul ES IVa:
Schriftliche Analyse eines ausgewählten lernpsychologischen, neurobiologischen oder erwachsenenpädagogischen Konzepts und deren Relevanz für die Gestaltung von Lernprozessen in der Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Reflexion der eigenen Lernerfahrungen. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren, *
- Wahlpflichtmodul ES Va:
Schriftliche Planung und praktische Durchführung einer Lernprozessbegleitung. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren. *

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (B-FD)»: *

- Modul B-FD I: Schriftliche Grobplanung einer Unterrichtseinheit für das eigene Berufsfeld, *
- Modul B-FD II: Schriftliche Feinplanung einer Unterrichtslektion für das eigene Berufsfeld. *

c. Im Studienbereich «Fachinhalte (FI)»:

- Modul FI I: Schriftlicher Leistungsnachweis über die vermittelten Modulinhalte,
- Modul FI II: Schriftlicher Leistungsnachweis über die vermittelten Modulinhalte.

d. Im Studienbereich «Berufspädagogik»:

- Modul BP I: Themenspezifisch auf die Berufsbildung ausgerichtetes, schriftliches Portfolio mit Präsentation.
- Modul BP II: Schriftliches Portfolio, in welchem Fallbeispiele des eigenen Unterrichts entsprechend der Modulinhalte dokumentiert werden. Das Portfolio ist zu präsentieren.

e. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

Module BPU I-III: Praktika und Diplomprüfung.

² ... *

Art. 14 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Grobplanung einer Unterrichtseinheit für die Zielstufe und der Feinplanung einer darin eingebetteten Prüfungslektion und deren Durchführung sowie der anschliessenden Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

3. ... *

Art. 15 ... *

Art. 16 ... *

Art. 17 ... *

Art. 18 ... *

IV. Schlussbestimmungen *

Art. 18a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. September 2026*

Die Änderungen der Artikel 4 Absätze 1c und 2, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 15 bis 18 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 24. Februar 2026 aufgenommen haben.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung
19.08.2026	01.09.2026	Titel; Art. 1 Unterabs. a	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 1 Unterabs. b	aufgehoben
19.08.2026	01.09.2026	Art. 4 Abs. 1c	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 2; Art. 8 Abs. 1; Art. 10 (inkl. Titel); Art. 11 Abs. 1b und 1d	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 11 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 12 Abs. 1; Art. 13 Abs. 1a und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 13 Abs. 2; 3. Zwischentitel; Art. 15; Art. 16; Art. 17; Art. 18	aufgehoben
19.08.2026	01.09.2026	IV. Titel	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 18a	eingefügt